



# **Satzung Stube Hochschule Harz e.V.**

In der aktuell gültigen Fassung vom 03.06.2023, beschlossen  
von der Mitgliederversammlung.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein hat den Namen „Stube Hochschule Harz“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung lautet der Name „Stube Hochschule Harz e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Friedrichstraße 57-59, 38855 Wernigerode.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Stube Hochschule Harz e.V. verfolgt das Ziel, das Campusleben in Wernigerode zu bereichern.
2. Der Verein macht es sich zur Aufgabe, einen Ort der Zusammenkunft und des Austauschs zu schaffen.
3. Der Verein soll das Miteinander auf dem Campus stärken.
4. Der Verein steht für Toleranz, Vielfalt, Internationalität und Gleichberechtigung.

**Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:**

1. Die Einführung eines Cafés im Haus 12 der Hochschule Harz
2. Die Einbeziehung der studentischen Initiativen der Hochschule Harz durch Veranstaltungen und Kooperationen
3. Eigene Veranstaltungen
4. Die Bereitstellung der Räumlichkeiten gemäß der Raumnutzungsverordnung des Stube Hochschule Harz e.V.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft des Vereins Stube Hochschule Harz e.V. unterteilt sich in ordentliche, Förder- und Ehrenmitgliedschaft. Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen erhalten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch regelmäßige oder unregelmäßige Mitgliedsbeiträge in Form von Geldleistungen, Sachleistungen oder Dienstleistungen. Die Fördermitgliedschaft wird durch den Vorstand anerkannt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Eintritt in den Verein erworben. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Der Vorstand kann die Aufnahme bei Vorliegen sachlicher Gründe ablehnen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Ablehnung der Aufnahme zu begründen.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Der Zeitraum zwischen der ersten und zweiten Mahnung muss mindestens 30 Tage betragen. Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Das Mitglied ist über die Streichung zu unterrichten.
4. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein Ausschluss kommt insbesondere in Betracht:
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins

Der Vorstand muss vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss schriftlich und innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Absendung der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder in begründeten Fällen von der Zahlung von Jahresbeiträgen befreit werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Anlagen und Einrichtungen des Vereins vergünstigt und nach terminlicher Absprache zu nutzen und gastronomische Angebote des Vereins vergünstigt zu nutzen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem/ der ersten Vorsitzenden
  - dem/ der zweiten Vorsitzenden
  - dem/ der Schatzmeister\*in
  - dem/ der ersten Beisitzer\*in
  - dem/ der zweiten Beisitzer\*in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch je zwei der genannten fünf Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Dies gilt auch für die Beisitzer\*innen.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandssämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt insbesondere:

- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Ordnung und Überwachung der Tätigkeit der Abteilungen,
- die Führung der Bücher sowie die Erstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses
- die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie der Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste,
- der Erlass von Ordnungen im Sinne des § 18

## **§ 10 Amts dauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit der Wahl, er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

2. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer eine\*n Nachfolger\*in.

## **§ 11 Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und mindestens ein\*e Vorsitzende\*r anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines/ ihres Vertreters.
2. Der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
3. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet zweimal jährlich zum Beginn eines Semesters statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
  - Entlastung und Wahl des Vorstands
  - Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit
  - Genehmigung des Haushaltsplans
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
  - Beschlussfassung über Anträge.

## **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Wahrung der Einladungsfrist einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist weiterhin einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Diese muss spätestens bis Ende des nächsten Kalendermonats ab Antragstellung einberufen werden.

## **§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
2. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich beschlussfähig.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Sofern im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung,
  - die Tagesordnung,
  - der Versammlungsleiter,
  - der Protokollführer,
  - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
  - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

## **§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Ein Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 17 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

## **§ 18 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einer absoluten Mehrheit von den Mitgliedern des Vorstands beschlossen.

## **§ 19 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Forderungen und Verbindlichkeiten an den Studierendenrat der Hochschule Harz. Dieser hat das Vermögen gleichmäßig unter allen studentischen Initiativen aufzuteilen.